

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00654 vom 13. Oktober 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00654](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00654)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00654 du 13 octobre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00654 del 13 ottobre 2025

## Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz (Kostenaufgabe) | Kostenaufgabe durch Vorinstanz ist sowohl in der Höhe als auch in der Verteilung nicht rechtsverletzend (E. 3).  
Nachträgliches Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bezirksgerichtliche Verfahren ist verspätet (E. 4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss § 12 Abs. 1 GSG werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen, wenn das Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 GSG gutgeheissen wird. In den übrigen Fällen können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie Massnahmen nach § 3 Abs. 2 GSG erlassen oder verlängert werden. Das Bezirksgericht Bülach verlängerte die Schutzmassnahmen entsprechend dem Verlängerungsgesuch der Beschwerdegegnerin im Hauptpunkt. Lediglich das Kontaktverbot zur Tochter und das Rayonverbot um die Schule wurden aufgehoben. Die Kostenaufgabe in der Verfügung vom 18. September 2025 an den Beschwerdeführer ist zufolge des anschliessenden Einspracheverfahrens nicht rechtskräftig geworden (Dispositivziffer 7). Es ist folgerichtig und nicht rechtsverletzend, dass im vorinstanzlichen Einspracheentscheid dem grösstenteils unterliegenden Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu drei Vierteln auferlegt wurden. Was die Höhe der Gerichtskosten von insgesamt Fr. 600.- betrifft, ist nicht ersichtlich, inwiefern diese übersetzt bzw. rechtsverletzend wären (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 VRG). Der Beschwerdeführer führt denn auch nicht weiter aus, weshalb die Gerichtsgebühr rechtsverletzend hoch sein sollte.

### E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht sodann sinngemäss geltend, dass ihm für das bezirksgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege hätte gewährt werden müssen, zumal er Sozialhilfe beziehe. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, setzt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – in aller Regel – ein im Verlauf des Rechtsmittelwegs vor jeder Instanz gesondert zu stellendes Gesuch der kostenpflichtigen Partei voraus (VGr, 29. Juli 2021, VB.2021.00499, E. 4.2.3; 11. Dezember 2019, VB.2019.00783, E. 2.2; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 58). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann im Verwaltungsverfahren

erst ab Rechtshängigkeit der Begehren eingereicht werden. Während des hängigen Verfahrens kann das Gesuch jederzeit eingereicht werden. Gesuche um unentgeltliche Prozessführung sind spätestens zu stellen, bevor der Endentscheid ergeht (Plüss, § 16 N. 61; VGr, 21. Oktober 2024, KE.2024.00003, E. 2; 13. Mai 2019, VB.2019.00176, E. 5.2; 8. November 2016, VB.2016.00588, E. 4.1). Eine behördliche Pflicht, nicht anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte über die Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen, besteht dabei grundsätzlich nicht (Plüss, § 16 N. 59; VGr, 11. Dezember 2019, VB.2019.00783, E. 2.2).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer stellte weder in seiner Einsprache vom 22. September 2025 noch in der persönlichen Anhörung vor Bezirksgericht ein entsprechendes – auch nicht sinngemässes – Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Er macht denn auch nicht geltend, ein solches Gesuch im bezirksgerichtlichen Verfahren gestellt zu haben. Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben im vorinstanzlichen Verfahren ein Scheidungsverfahren gegen die Beschwerdegegnerin eingeleitet. Es konnte von ihm erwartet werden, dass er bei der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege beantragt, auch wenn er nicht rechtskundig ist. Damit war die Vorinstanz nicht verpflichtet, die unentgeltliche Rechtspflege zu prüfen, und durfte dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten auferlegen. Ausserdem ist auch sein nachträgliches Begehren um unentgeltliche Prozessführung für das vorinstanzliche Verfahren verspätet und vermag am Ergebnis der kostenbezogenen Überprüfung nichts zu ändern.

#### **E. 5**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Nach § 12 Abs. 1 GSG, welcher auch im Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts zur Anwendung gelangt, werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen, wenn ein Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 GSG gutgeheissen wird. In den übrigen Fällen können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie Massnahmen nach § 3 Abs. 2 GSG erlassen oder verlängert werden. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Er hat keine Parteientschädigung beantragt, wobei ihm eine solche bereits mit Blick auf sein Unterliegen versagt bliebe (vgl. § 12 Abs. 2 GSG; § 17 Abs. 2 VRG). Sein sinngemässes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist zufolge der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.